

**RS OGH 1993/12/21 10b21/93
(10b22/93), 10b2/95, 10b35/94
(10b36/94), 10b257/15y, 10b128/19h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

JN §1 CVIII

WRG §26

Rechtssatz

Auch für im Wasserrecht begründete Schadenersatzansprüche nach § 26 WRG kommt es zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges auf den Inhalt der Klagebehauptung bzw des Antrages an, ob nämlich das Begehren als schadenersatzrechtliches vom ordentlichen Gericht oder als entschädigungsrechtliches von der Wasserrechtsbehörde zu behandeln ist. Ersteres ist jedenfalls der Fall, wenn in der Klags Erzählung das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 26 Abs 2 WRG behauptet wird. Wird dagegen der Ersatz von Schäden geltend gemacht, in Ansehung der die Verwaltungsbehörde im Bewilligungsverfahren ein Entschädigungsbegehren ausdrücklich oder schlüssig abgewiesen hat, kann das Gericht nur nach Maßgabe des § 117 Abs 4 WRG (sukzessive Kompetenz) angerufen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 21/93
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 21/93
Veröff: SZ 66/177
- 1 Ob 2/95
Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 2/95
Auch
- 1 Ob 35/94
Entscheidungstext OGH 29.06.1995 1 Ob 35/94
Auch; nur: Auch für im Wasserrecht begründete Schadenersatzansprüche nach § 26 WRG kommt es zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges auf den Inhalt der Klagebehauptung bzw des Antrages an. (T1)
- 1 Ob 257/15y
Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 257/15y
Vgl auch; Beisatz: Hier: Unterlassungsanspruch. In Angelegenheiten des Wasserrechts liegt eine gerichtliche Zuständigkeit nur vor, wenn der Kläger seinen Anspruch auf einen Privatrechtstitel stützt, nicht aber bei aufgrund des WRG entstandenen Wasser?(benutzungs?)rechten. (T2)
- 1 Ob 128/19h
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 128/19h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0045985

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at